

Statuten der Paul Feser Stiftung

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1

Unter dem Namen «Paul Feser Stiftung» besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 11. November 1994 eine von lic. phil. I Paul Ludwig Feser, geb. 17. Mai 1934, von und in Solothurn, errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB. Der Sitz der Stiftung ist in Solothurn.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Wiederherstellung und Unterstützung der Wiederherstellung folgender Solothurnischer Baudenkmäler: Inneres Berntor, St. Stephanskapelle (für Kunst und Oekumene), Amthausplatz (Neugestaltung), Hürlig-Turm in der Vorstadt mit Wehrgang, Spitzhelm des mittleren Rathausturmes, Portalaufgang zum Ambassadorshof, Historisches Schützen-Zunftthaus (erstes Rathaus), Bastion zum Ritter, Kosciuszko-Haus (Erdgeschoss), Zeitglockenturm (Zifferblatt), Trinkhalle Weissenstein, Haus Hans Berger (Erdbebenpfeiler), ehemaliger Gasthof zum Bären, Dreibeinskreuzkapelle, Dachreiter Jesuiten-Kollegium (Stadttheater), Häusergruppe Hermesbühlstrasse 45, 47, 49 und 51 (sogeannter Giessirain), Gasthof zum Löwen, Löwengasse 15 (Ecke Schaalgasse).

Die Stiftung soll ihre Mittel auch für weitere, vom Stiftungsrat zu bestimmende, erhaltenswerte Objekte in der Stadt und im Kanton Solothurn einsetzen können, sofern es ihre finanziellen Mittel gestatten, primär sind indessen die vorstehend genannten Objekte zu unterstützen und zu fördern, insbesondere ist das Augenmerk auf die Wiedererrichtung des Inneren Berntors zu richten.

Die Stiftung soll mit ihrer Tätigkeit zur ureigenen charakteristischen Verschönerung Solothurns beitragen und ihr kultur- und kunstgeschichtliches Ansehen mehren.

Die Stiftung kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

II. Vermögen

Art. 3

Der Stifter hat der Stiftung anlässlich der Errichtung einen Betrag von CHF 400'000.-- gewidmet.

Das Stiftungsvermögen soll weiter geäufnet werden durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie durch Schenkungen und Vermächtnisse Dritter.

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks werden grundsätzlich die Erträge des Stiftungsvermögens verwendet. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Stiftungsrates das Vermögen selbst verwendet werden.

Die Stiftung versteht sich als gemeinnützig.

III. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

a) Stiftungsrat

Art. 4

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, davon mindestens eine Frau.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei zurücktretenden Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zusteht.

Mit 2/3 Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder kann ein Mitglied seines Amtes enthoben werden.

Der Stiftungsrat regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden oder Experten beiziehen und Aufgaben an diese sowie einzelne Mitglieder delegieren.

Art. 5

Der Stiftungsrat versammelt sich in der Regel zwei Mal jährlich. Er kann jederzeit durch den Präsidenten oder auf Antrag von 2 Mitgliedern einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Stiftungsratsitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft als auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen oder anderen vergleichbaren Kommunikationsmittel abgehalten werden, sofern sämtliche Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei den Beratungen und Beschlussfassungen eindeutig identifiziert werden können. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.

Art. 6

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg (inkl. E-Mail) gefasst werden, sofern kein Stiftungsratsmitglied Einspruch erhebt und mündliche Beratung verlangt. Es gilt das einfache Mehr der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 7

Der Stiftungsrat wird für seine Tätigkeit mit einer moderaten Spesenpauschale oder moderaten Sitzungsgeldern entschädigt. Ein darüberhinausgehendes Entgelt kann ausnahmsweise dann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Stiftungsrats Tätigkeit hinausgehen.

Art. 8

Über die Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt. Die Stiftung informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit jeweils bei gegebenem Anlass.

Art. 9

Dem Stiftungsrat obliegt die Besorgung der Stiftungsangelegenheiten, insbesondere die Beschlussfassung über und die Verwirklichung von Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes, die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögen im Rahmen des Stiftungszweckes. Er vertritt die Stiftung nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und schafft die materiellen Bedingungen für die Verwirklichung des Stiftungszweckes.

Art. 10

Der Stiftungsrat kann für die operativen Belange und das Tagesgeschäft eine Geschäftsführung einsetzen. Sie kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen, die nicht dem Stiftungsrat angehören dürfen.

b) Revisionsstelle

Art. 11

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b bis 83d sowie Art. 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben. Sie hat über ihren Befund dem Stiftungsrat jährlich schriftlich zu berichten.

Art. 12

Der Stiftungsrat kann zur näheren Ausführung des Zwecks, der Vermögensanlage sowie der Organisation ein oder mehrere Reglemente erlassen. Den Erlass sowie die Änderung von Reglementen unterbreitet er der Aufsichtsbehörde.

IV. Aufhebung der Stiftung

Art. 13

Für die Auflösung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 88 ZGB.

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

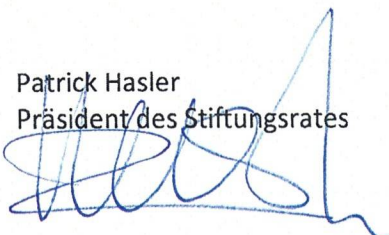
V. Aufsicht über die Stiftung und Inkrafttreten der Stiftungsurkunde

Art. 14

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Diese neugefasste Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 beschlossen. Sie ersetzt diejenige vom 8. Mai 2013 und tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde sofort in Kraft.

Patrick Hasler
Präsident des Stiftungsrates



Tanja Kocher
Vize-Präsidentin des Stiftungsrates

